

Pulsschlag

DAS AMTSBLATT DER STADT ZWICKAU



STADT ZWICKAU

AUTOMOBIL- UND

ROBERT-SCHUMANN-STADT
SEITE 02 AUSSCHREIBUNGEN
BAU-/LIEFERLEISTUNGENSEITE 02 NUR MIT TERMIN
IN DEN BÜRGERSERVICESEITE 09 STELLENANGEBOTE
DER STADTVERWALTUNGSEITE 09 ERSATZNEUBAU DER KINDERTAGESSTÄTTE „MARIENHOF“
NACH FERTIGSTELLUNG IN BETRIEB GEGANGEN

IM BEISEIN VON ZEV-GESCHÄFTSFÜHRER VOLKER SCHNEIDER ÜBERGAB DER KUNSTVEREIN-VORSITZENDE WOLFGANG SCHINKO (RECHTS) GESTERN EINEN KUNSTKALENDER AN OBERBÜRGERMEISTERIN CONSTANCE ARNDT. FOTO: STADT ZWICKAU

Zwickauer Energieversorgung fördert Kalenderedition des Kunstvereins Zwickau e.V.

Seit vielen Jahren unterstützt die Zwickauer Energieversorgung GmbH den Kunstverein Zwickau e.V. bei der Herausgabe des Kunstkalenders. In den bisher 14 Editionen präsentierte der Verein dabei unterschiedlichste Themenwelten.

Volker Schneider, Kaufmännischer Geschäftsführer der ZEV: „Besonders in diesem Jahr, welches für viele aus wirtschaftlicher und sozialer Perspektive herausfordernd war, ist es der ZEV als Unterstützer der Region ein wichtiges Anliegen, Engagement für regionale Vereine zu zeigen. Für den Kalender des

Jahres 2021 wurden Künstler ausgewählt, deren Einkommen auf ihrer Kunst basiert. Diese hatten pandemiebedingt nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Veröffentlichung ihrer Kunst und sollen auf diesem Wege Unterstützung erhalten.“

Eine Ausstellung der einzelnen Kunstwerke mit Besucherzugang ist in diesem Jahr pandemiebedingt leider dennoch nicht möglich. Allerdings konnten Volker Schneider, Oberbürgermeisterin Constance Arndt sowie Wolfgang Schinko, der 1. Vorsitzende des Kunstvereins Zwickau e.V., den Kunstkalender gestern bei einem kurzen

Fototermin im Rathaus gemeinsam präsentieren. Interessenten haben ab sofort die Möglichkeit, den Kunstkalender zum Preis von 15 Euro zu erwerben. Der Kalender ist nicht nur ein attraktives Element für zu Hause oder das Büro. Mit dem Kauf werden zugleich sowohl der Kunstverein als auch die beteiligten Künstler in diesem schwierigen Jahr unterstützt. Verkaufsstellen sind die Tourist Information Zwickau, die Buchhandlung Marx und Kunsthanderwerk Liebig. Alternativ ist eine Bestellung über die Website des Kunstvereins (www.kunstverein-zwickau.de) möglich.

7-Tage-Inzidenzwert von 484,76 im Landkreis · Bewältigung der Corona-Pandemie:

Oberbürgermeisterin Arndt baut auf die Zwickauerinnen und Zwickauer

Sowohl der Landkreis als auch die Stadt Zwickau weisen sehr hohe Corona-Fallzahlen auf. Oberbürgermeisterin Constance Arndt bittet die Bürgerinnen und Bürger eindringlich, alles dafür zu tun, um die eigene und die Gesundheit anderer zu schützen: „Täglich infizieren sich eine Vielzahl an Mitbürgern, die Krankenhäuser in Sachsen stoßen an ihre Grenzen, inzwischen sterben Tag für Tag mit dem Coronavirus infizierte Menschen und der Landkreis gehört zu den ‚Hotspots‘ in Deutschland. Ich bitte alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, Kontakte soweit es geht zu reduzieren, Abstands- und Hygieneregeln unbedingt zu beherzigen und sich an die Regeln von Freistaat und Landkreis zu halten, sowohl im beruflichen als auch im privaten Umfeld!“

Zu diesen Regelungen gehört neben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der Allgemeinverfügung zu Corona-Maßnahmen des Landkreises seit letzter Woche auch die Allgemeinverfügung „Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“. Diese schafft Klarheit, wie

sich positiv getestete Personen, Haushaltsangehörige oder Verdachtspersonen verhalten müssen. Zudem ermöglicht die Verfügung des Landratsamtes, dass sich Infizierte und Kontaktpersonen schneller absondern, so dass Ansteckungsketten eher durchbrochen werden.

Geregelt ist beispielsweise, dass sich positiv getestete Personen unverzüglich in Quarantäne begeben müssen, sobald sie ihr Testergebnis haben. Menschen, die mit positiv Getesteten gemeinsam in einem Haushalt leben, müssen sich ebenfalls absondern, ohne dass es einer Information durch das Gesundheitsamt bedarf. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung einer Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Die vollständige Allgemeinverfügung ist auf den Internetseiten des Landratsamtes zu finden. In dieser sind u.a. auch Angaben zur Beendigung der Quarantäne enthalten. Zudem bietet das Landratsamt ein Schaubild zur Verdeutlichung an.

„Im Berchtesgadener Land wurde schon Mitte Oktober ein weitgehender Lockdown

angeordnet. Die Inzidenz erreichte einen Höchstwert von 324. Im Landkreis Zwickau hat die Wocheninzidenz gestern die Marke von 430 überschritten“, erläuterte Constance Arndt bereits am vergangenen Freitag nachdenklich. Gestern war ein 7-Tage-Inzidenzwert von 484,76 zu verzeichnen. „Ich bau auf die Zwickauerinnen und Zwickauer! Gemeinsam sollte es gelingen, zumindestens die Zahl der Neuinfektionen zu senken.“

Die Stadtverwaltung Zwickauer bietet unter www.zwickau.de/corona aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie. Hier sind unter anderem auch Hinweise und Links zu den Corona-Seiten des Landes und des Kreises zu finden. Wer keine Infos verpassen möchte, abonniert am besten den kostenlosen E-Mail-Newsletter der Stadt oder folgt Zwickau auf Twitter. Weitere Informationen zur Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau und den Corona-Schutz-Maßnahmen lesen Sie auf Seite 6 dieser Ausgabe. Mit der Allgemeinverfügung wurden u.a. Ausgangsbeschränkungen festgelegt sowie weitergehende Regelungen zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung, zum Alkoholverkauf und -konsum sowie zu Versammlungen getroffen.

Neues Radverkehrskonzept für Zwickau auf der Zielgeraden

Das neue Radverkehrskonzept für die Robert-Schumann-Stadt nimmt Gestalt an – nicht zuletzt dank der knapp 900 Bürger und Gäste der Stadt, die sich Anfang des Jahres an einer Online-Umfrage zum Radverkehr in Zwickau beteiligten. Das umfangreiche Meinungsbild, das die Umfrage ergab, konnte den jetzt vorliegenden Entwurf um viele Erfahrungen, Wünsche und Ideen der Teilnehmer deutlich bereichern.

Als Wiege der sächsischen Automobilindustrie spielt das Auto in Zwickau immer noch eine größere Rolle als in anderen Städten. Um das Fahrrad als gesundes, umweltfreundliches und preiswertes Transportmittel zu stärken, wurde nun ein stadtweites Radnetz konzipiert und Vorschläge für die Verbesserung von Wegeverbindungen entwickelt. Auch sichere Möglichkeiten, das Fahrrad zu parken, wurden diskutiert. Das Ziel ist es, durch attraktivere Radinfrastruktur die Bedingungen für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern: mehr Sicherheit, weniger Stau, bessere Luft. Sofortmaßnahmen

wie abschnittsweise Markierungen von wichtigen Straßen und die Öffnung von Einbahnstraßen sind ebenso Teil des Konzeptes wie größere, aufwendigere Vorhaben. Zwickaus Straßen- und Wegenetz hat gute Voraussetzungen, schrittweise die Bedingungen für das Radfahren zu verbessern. An einigen Straßen hat die Stadtverwaltung bereits gehandelt, so z.B. an der Äußeren Dresdner Straße. Um den Jahreswechsel wird eine Radwegweisung vom Bahnhof nach Pöhlitz beschildert. Ursprünglich sollte das Konzept in einem Bürgerforum öffentlich präsentiert werden. Dies musste leider aufgrund von Corona abgesagt werden. Die Kerninhalte des Entwurfes können Sie sich bis zum **23. Dezember 2020** unter www.zwickau.de/radverkehrskonzept in einer Präsentation anschauen. Anfang 2021 soll das Konzept zur Diskussion in die Ausschüsse und den Stadtrat übergeben und beschlossen werden. Sie können bis Weihnachten noch Anmerkungen zu dem Entwurf einreichen. Bitte nutzen Sie dazu das Formularfenster auf der Webseite für Kommentare.

Stadt fördert Zwickauer Nachwuchssportler

Kaderathleten erhalten vorweihnachtliches Geschenk

Schon vor dem Weihnachtsfest mit Ausstattungsgutscheinen beschenkt wurden Anfang Dezember 138 von den Sportfachverbänden berufene Kaderathleten aus den 15 Zwickauer Talentstützpunkten.

Die Zuschüsse hatte der Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss der Stadt Zwickau auf seiner Sitzung Anfang November beschlossen. Die traditionelle feierliche Gutscheinübergabe im Bürgeraal des Rathauses entfiel allerdings pandemiebedingt.

Dank zielstrebigster, kontinuierlicher Arbeit unter Anleitung von erfolgreichen Trainern und Übungsleitern gelang es auch im zurückliegenden Sportjahr vielen jungen Zwickauer Sportlern, mit ihren Leistungen bei nationalen und internationalen Wettkämpfen die Kriterien für die Einstufung in die Kaderkreise zu erfüllen. Laut der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau erhalten Kaderathleten als einmalige jährliche Förderung Zuschüsse für Sportausstattung in Höhe von 200 (B-Kader), 150 (C/D-Kader) und 100 Euro (E-Kader).

Erster Bauabschnitt der Thurmer Straße ist fertig

Der grundhafte Ausbau des ersten Bauabschnitts der Thurmer Straße steht vor der Fertigstellung. Der Bereich zwischen der Einmündung der Auerbacher Straße bis zur Hausnummer 26 soll am heutigen Nachmittag gegen 16 Uhr für den Verkehr freigegeben werden.

In den vergangenen Monaten wurde auf einer Länge von ca. 380 Metern der gesamte Straßenkörper ausgebaut. Die Fahrbahn wurde frostsicher und mit einer bituminösen Deckschicht hergestellt. Um die Sicherheit der Fußgänger an dieser Kreisstraße zu erhöhen, ist auf dem Abschnitt ein neuer Gehweg gebaut worden. Auf dem gesamten



DIE THURMER STRASSE SOLL HEUTE NACHMITTAG FÜR DEN VERKEHR FREIGEgeben WERDEN.

AUSSCHREIBUNGEN**► E-Com – Lieferung, Inbetriebnahme und Betrieb von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet von Zwickau**

- a) Stadtverwaltung Zwickau, Umweltbüro, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 833601, E-Mail: ausschreibungsstelle@zwickau.de
b) Öffentliche Ausschreibung
c) Angebote können nur elektronisch abgegeben werden.

d) Rahmenvertrag

e) Stadtgebiet Zwickau

f) E-Com – Lieferung, Inbetriebnahme und Betrieb von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet von Zwickau

- Rahmenvertrag
- ca. 104 Normalladepunkte sowie ca. 4 Schnellladepunkte als öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für PKW
- Der Aufbau der Ladeinfrastruktur wird dabei durch Vorgabe der Stadt Zwickau im Stadtgebiet reguliert und soll neben Ladepunkten im Innenstadtbereich u.a. auch Quartiere erfassen. Die Standorte umfassen dabei den öffentlichen Straßenraum sowie öffentliche Parkplätze im Stadtgebiet von Zwickau und können auch mehr als eine Ladesäule an einem Standort umfassen.

g) Es werden Planungsleistungen gefordert: Unterstützung der netzdienlichen Planung

h) Aufteilung in mehrere Lose: nein

i) Beginn: 25.01.2021, Ende: 30.09.2027

j) Entfällt, da Nebenangebote zugelassen sind.

k) Entfällt, da die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen ist.

l) Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform evergabe.de bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/2338961/zustellweg-auswählen>.

m) entfällt

n) entfällt

o) Frist für den Eingang der Angebote: 22.12.2020, 9.30 Uhr; Bindefrist: 25.01.2021

p) Elektronische Angebote sind auf der Vergabeplattform evergabe.de abzugeben.

q) Deutsch

r) Preis

s) 22.12.2020, 9.30 Uhr, siehe p), Haus 6, Zimmer 111; Personen, die anwesend sein dürfen: Bieter und/oder deren Bevollmächtigte

t) Sicherheiten: nicht angegeben

u) VOB/B

v) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eigenschaften:
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48 Abs. 1 EStG,
 - Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und Ortskrankenkasse,
 - Nachweis Haftpflichtversicherung und Höhe der Deckungssumme.
- x) Landesdirektion Sachsen, Referat 39, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

► Sanierung Adam-Ries-Grundschule und Neubau Auditorium, Los 19 – Außenanlagen

- a) Stadtverwaltung Zwickau, Liegenschafts- und Hochbauamt, Hauptmarkt 26, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 836501, Fax: 0375 836565, E-Mail: liegenschaftsundhochbauamt@zwickau.de

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können nur schriftlich abgegeben werden.

d) Einheitspreisvertrag

e) Ernst-Grube-Straße 78, 08062 Zwickau

- f) Sanierung Adam-Ries-Grundschule und Neubau Auditorium, Los 19 – Außenanlagen, u.a.: Abbruch Asphaltbelag: ca. 340 m², Betonpflaster: ca. 115 m², Betonpflasterbelag: ca. 90 m², Plattenbelag: ca. 70 m², Borde in unterschiedlicher Ausbildung: ca. 170 m, Muldenrinnsal: Beton: ca. 40 m, Fallschutzbelaug EPDM: ca. 60 m², Blockstufen Fertigteile: ca. 12 m, Handlaufgeländer/Länge 6.900 mm: 2 St., Handlaufgeländer/Länge 2.900 mm: 2 St., Sitzwürfel Recyclingkunststoff/verschiedene Farben: 8 St., Abwasserkanäle/Aushub, PVC-U Leitungen: ca. 40 m, Oberboden/Rasenansaat: ca. 450 m²

g) Es werden keine Planungsleistungen gefordert.

h) Aufteilung in mehrere Lose: nein

i) Beginn: 22.02.2021, Ende: 23.04.2021

j) Entfällt, da die Nebenangebote zugelassen sind.

k) Entfällt, da die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen ist.

l) Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform evergabe.de bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/23341285/zustellweg-auswählen>.

m) entfällt

n) entfällt

o) Frist für den Eingang der Angebote: 22.12.2020, 9.30 Uhr; Bindefrist: 25.01.2021

p) Elektronische Angebote sind auf der Vergabeplattform evergabe.de abzugeben.

q) Deutsch

r) Preis

s) 22.12.2020, 9.30 Uhr, siehe p), Haus 6, Zimmer 111; Personen, die anwesend sein dürfen: Bieter und/oder deren Bevollmächtigte

t) Sicherheiten: nicht angegeben

u) VOB/B

v) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- q) Deutsch
- r) Preis
- s) 06.01.2021, 10 Uhr, siehe p), Haus 6, Zimmer 111; Personen, die anwesend sein dürfen: Bieter und/oder deren Bevollmächtigte
- t) Sicherheiten: nicht angegeben
- u) VOB/B
- v) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Die Eignung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6a Abs. 2 VOB/A ist durch Eintragung in die Liste des Vereins für Prädqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Prädqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen nachzuweisen. Diese Angaben sind bei Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, von den zuständigen Stellen zu bestätigen. Weiterhin sind vorzulegen:
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48 Abs. 1 EStG,
 - Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und Ortskrankenkasse,
 - Nachweis Haftpflichtversicherung und Höhe der Deckungssumme.
- x) Landesdirektion Sachsen, Referat 39, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

► Lichtsignalanlage 417 – Reichenbacher Straße/Gutwasserstraße – Ausstattung

- a) Stadtverwaltung Zwickau, Tiefbauamt, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 836601, Fax: 0375 836666, E-Mail: tiefbauamt@zwickau.de

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können nur schriftlich abgegeben werden.

d) Einheitspreisvertrag

e) Reichenbacher Straße/Gutwasserstraße, 08056 Zwickau

- f) LSA 417 – Reichenbacher Straße/Gutwasserstraße – Ausstattung, u.a.: 1 St. Lieferung und Einbau Steuergerät inkl. Programmierung; 16 St. Signalleger zwei- bis vierfach liefern inkl. Montage;

6 St. Zusatzeinrichtungen für Fußgänger/Blinde/Siehbehinderte liefern und montieren; 2 St. Zusatzeinrichtungen für Anforderung Radfahrer liefern und montieren; 1 St. Lieferung und Montage Road Side Unit (Hardware, Software, Kommunikation);

1 St. Ethernetmodem anschließen einschl. Lieferung/Montage Netzteil und USV; 770 m Lieferung/Einzug Anschlusskabel Signalgeber/Taster; 3 St.

Lieferung/Montage Wärmebildkamera; 165 m Lieferung/Einzug Anschlusskabel Kamera; 3 St.

Lieferung/Montage Verkehrszeichen; Baustellen-einrichtung und -beräumung

m) VOB/B

v) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung:

- Angaben nach § 6a VOB/A (bzw. Prädqualifikation),
- den Versicherungsnachweis der Haftpflichtversicherung mit Schadensdeckungssumme,
- Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen nach MVAS 1999,
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Sozialversicherung,
- Auszug GZR nach § 150 der Gewerbeordnung,
- gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes.

- x) Landesdirektion Sachsen, Referat 39, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
- y) Es werden Planungsleistungen gefordert: Erstellung Dokumentation
- z) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- aa) Beginn: 15.03.2021, Ende: 26.03.2021
- ab) Entfällt, da Nebenangebote zugelassen sind.
- ac) Entfällt, da die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen ist.
- ad) Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform evergabe.de bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/2341536/zustellweg-auswählen>.

ae) entfällt

af) entfällt

ag) Frist für den Eingang der Angebote: 07.01.2021, 10 Uhr; Bindefrist: 28.02.2021

ah) Stadtverwaltung Zwickau, Stabsstelle Ausschreibungen/Fördermittel, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 832910, E-Mail: ausschreibungsstelle@zwickau.de

ai) Deutsch

aj) Preis

ak) 07.01.2021, 10 Uhr, siehe p), Haus 6, Zimmer 111; Personen, die anwesend sein dürfen: Bieter und/oder deren Bevollmächtigte

al) Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

am) VOB/B

vn) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

wo) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung:

- Angaben nach § 6a VOB/A (bzw. Prädqualifikation),
- den Versicherungsnachweis der Haftpflichtversicherung mit Schadensdeckungssumme,
- Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen nach MVAS 1999,
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Sozialversicherung,
- Auszug GZR nach § 150 der Gewerbeordnung,
- gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes.

xp) Landesdirektion Sachsen, Referat 39, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

xq) Lieferung von 4 Mannschaftstransportwagen (MTW)

Die Stadtverwaltung Zwickau, Feuerwehramt schreibt die Lieferung von 4 Stück Mannschaftstransportwagen (MTW) EU-weit aus. Der vollständige Bekanntmachungstext ist zu finden unter <http://ted.europa.eu>, dort unter der Dokumentennummer 556157-2020.**ZUSTELLUNGEN****Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

- Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Reichenbacher Straße 83, 08056 Zwickau, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Mahnung vom 11.11.2020, Kassenzahlen: 45.34946.5

► Für Frau , zuletzt wohnhaft: Kurt-Eisner-Straße 76, 08058 Zwickau, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 136, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Mahnung vom 11.11.2020, Kassenzahlen: 14.261903 u.a.

► Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Osiedle wiechrowe Wzgorze 11, 61-674 Poznan, Polen, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 26.11.2020, Aktenzeichen: GS 42800.3 BD

► Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Osiedle wiechrowe Wzgorze 11, 61-674 Poznan, Polen, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 05.10.2020, Aktenzeichen: GS 43.3525.8 BA

► Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Osiedle wiechrowe Wzgorze 11, 61-674 Poznan, Polen, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 203, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 27.10.2020, Aktenzeichen: GS 43.3846.5 BA

► Für Herrn , zuletzt wohnhaft: Jana Kazimiera 19/248, 01-267 Warszawa, Polen, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 203, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 01.12.2020, Aktenzeichen: GS 43.40947.5 SB

► Für Frau , zuletzt wohnhaft: Lutherstraße 14, 08315 Lauter-Bernsbach, liegt beim Amt für Finanzen der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 133, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Schriftstück vom 20.10.2020, Kassenzahlen: 98.79910.2

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr in Empfang genommen werden.

Luftschadstoff-Konzentration		Zeitraum: 01.11. bis 30.11.2020	Messstelle: Werdauer Straße	zulässiger Immissionswert nach 39. BlmSchV	Jahresmittelwert	Mittelwert des vergangenen Monats	max. Tagesmittelwert des vergangenen Monats
Stickstoffdioxid (

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Versöhnungskirchgemeinde Planitz vom 01.01.2021

Die Evangelisch-Lutherische Versöhnungskirchgemeinde Planitz erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

- I. ALLGEMEINES
 - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
 - § 2 Benutzung des Friedhofes
 - § 3 Schließung und Entwidmung
 - § 4 Beratung
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
 - § 7 Gebühren
- II. BESTATTUNGEN UND FEIERN
 - A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
 - § 8 Bestattungen
 - § 9 Anmeldung der Bestattung
 - § 10 Abschiedshalle
 - § 11 Redehalle
 - § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 13 Musikalische Darbietungen
 - B. Bestattungsbestimmungen
 - § 14 Ruhefristen
 - § 15 Grabgewölbe
 - § 16 Ausheben der Gräber
 - § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 18 Umbettungen
 - § 19 Särge, Urnen und Trauergesteine
- III. GRABSTÄTTEN
 - A. Allgemeine Bestimmungen
 - § 20 Vergabebestimmungen
 - § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
 - § 22 Grabpflegevereinbarungen
 - § 23 Grabmale
 - § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
 - § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
 - § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
 - § 27 Entfernen von Grabmalen
 - B. Reihengrabstätten
 - § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
 - § 28a Gemeinschafts- und Naturgrabstätten
 - C. Wahlgrabstätten
 - § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
 - § 31 Alte Rechte
- D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
 - Zusätzliche Vorschriften -
 - § 32 Wahlmöglichkeiten
 - § 33 aufgehoben
 - § 34 aufgehoben
 - § 35 Grabmalgrößenfestlegung
 - § 36 Material, Form und Bearbeitung
 - § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
 - § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
 - § 39 Grabstättengestaltung
- IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - § 40 Zu widerhandlungen
 - § 41 Haftung
 - § 42 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 43 In-Kraft-Treten

EINFÜHRUNG/PRÄAMBEL
Die kirchlichen Friedhöfe sind Orte, an denen die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus stehen diese im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Die Friedhöfe sind für alle, die sie betreten, Orte der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An ihrer Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehunghoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf den Friedhöfen erhalten so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindeangehörigen wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege der Friedhöfe erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Der Friedhof in Zwickau-Planitz steht im Eigentum des Kirchenlebens zu Zwickau-Planitz. Der Friedhof in Rottmannsdorf steht im Eigentum des Kirchenlebens zu Zwickau-Rottmannsdorf. Der Friedhof Cainsdorf steht im Eigentum des Kirchenlebens zu Cainsdorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Versöhnungskirchgemeinde Planitz. Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Chemnitz.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeangehöriger der Evangelisch-Lutherischen Versöhnungskirchgemeinde Planitz sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Folgende Friedhofsteile auf dem Planitzer Friedhof sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen/ beschränkt geschlossen: Abteilung 9.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 8 Uhr bis 19.30 Uhr,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis 17 Uhr.

- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmeln, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprüchen zu halten und Musik darzubieten,
- k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Ver-

langen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. BESTATTUNGEN UND FEIERN

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissorielle) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 13.30 Uhr (Urnenbeisetzung bis 14 Uhr) statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisches des Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsberechtigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgräber verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Abschiedshalle

- (1) Die Abschiedshalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Abschiedshalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Abschiedshalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Redehalle/Kirche

- (1) Die Redehalle/Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Redehalle/Kirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Redehalle/Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration der Redehalle/Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Rede-/Abschiedshalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Bestattung der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahrs gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.

Fortsetzung von Seite 3

(2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
 (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
 (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
 (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
 (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
 (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
 (4) Wenn beim Ausheben eines Grabs zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabs zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
 (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
 (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
 (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
 (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
 (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
 (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
 (3) Die Särge müssen festgefügten und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdeckungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
 (4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
 (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
 (3) Auf den Friedhöfen werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
 (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35 - 39).
 (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
 (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
 (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
 (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass

der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
- f) das Verwenden von Kies außerhalb der Grabstätte,
- g) das Abdecken der Gräber mit weißen Kies (dunkler Kies ist möglich) über die Hälfte der Grabfläche.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(10) Die Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(11) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäß Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besondere Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der vor einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- a) Leichenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,70 m, Breite 0,70 m
b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m.
Maße auf alten Grabfeldern werden hier-
von nicht berührt.
(3) In einer Reihengrabstätte darf nur
ein Leichnam oder eine Asche bestattet
werden.
(4) Über die Vergabe des Nutzungsrech-
tes an einer Reihengrabstätte wird eine
schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr
ist die genaue Lage der Reihengrabstätte
anzugeben.
(5) Für den Übergang von Rechten gilt
§ 30 entsprechend.
(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihen-
grabstätte erlischt mit Ablauf der in
dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit.
Es kann nicht verlängert werden.
(7) Das Abräumen von Reihengräbern
oder Reihengrabfeldern nach Ablauf
der Ruhezeit wird sechs Monate vorher
öffentlicht und durch Hinweis auf dem
betreffenden Reihengrab oder Grabfeld
bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unbe-
rührt.

§ 28a Gemeinschafts- und Naturgrabstätten

- (1) Bei Gemeinschaftsgräbern und Natur-
gräbern für Leichen- und Aschenbestat-
tungen handelt es sich um einheitlich
gestaltete Reihengrabstätten mit einer
einfachen Bepflanzung und Pflege für
die Dauer der Ruhezeit. Es gelten die für
Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
(2) Ein Anspruch auf Bestattung in einem
Gemeinschaftsgrab besteht nicht.
Der Wunsch des Verstorbenen auf Be-
stattung in dieser Grabanlage ist dem
Friedhofsträger schriftlich vorzulegen.
Der Friedhofsträger entscheidet über die
Aufnahme in das Gemeinschafts- und
Naturgrab.
(3) Der Name der im Gemeinschaftsgrab
Bestatteten wird auf dem dafür vom
Friedhofsträger vorgesehenen gemein-
samen oder einzelnen Namensträger auf
der Grabanlage genannt.
(4) Eine individuelle Bepflanzung oder
andere Kennzeichnung der unmittel-
baren Bestattungsstelle ist nicht zulässig.
Die Bepflanzung und Pflege des Boden-
deckers erfolgt durch den Friedhofsträger.
Die Beräumung von abgeblühten Blumen
und anderem Grabschmuck erfolgt in re-
gelmäßigen Abständen. Blumenschmuck
kann an den dafür vom Friedhofsträger
vorgesehenen Stellen abgelegt werden
(eingeschränktes Nutzungsrecht).
(5) Die Herrichtung und Unterhaltung
des Gemeinschaftsgrabs obliegt dem
Friedhofsträger.
(6) Im Fall einer etwaigen Umbettung
werden Gebühren nicht rückerstattet.
(7) Eine Umbettung aus einem Naturgrab
ist nicht gestattet, da in diesen Gräbern
nur ökologische Urnen bestattet werden
dürfen.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten
für Leichen- oder Aschenbestattungen,
an denen auf Antrag im Todesfall ein Nut-
zungsrecht für die Dauer von 20 Jahren,
beginnend mit dem Tag der Zuweisung
vergeben wird und deren Lage gleichzei-
tig im Einvernehmen mit dem Erwerber
bestimmt werden kann. In begründeten
Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nut-
zungsrecht vergeben werden.
(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für
Leichenbestattung ist 1,70 m lang und
0,70 m breit, für Aschenbestattung
0,90 m und 0,90 m breit. Maße auf
alten Grabfeldern werden hiervon nicht
berührt.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und
mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben.
In einer einstelligen Wahlgrabstätte für
Leichenbestattung darf nur eine Leiche
bestattet werden. In einer mit einer
Leiche belegten Wahlgrabstätte kann
zusätzlich eine Asche bestattet werden.
In einer einstelligen Wahlgrabstätte für
Aschenbestattungen können bis zu zwei
Aschen bestattet werden.
(4) In einer Wahlgrabstätte werden der
Nutzungsberechtigte und seine Angehö-
rigen bestattet. Als Angehörige im Sinne
dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare,
Verwandte auf- und absteigender Linie
sowie Geschwister, Geschwisterkinder
und Ehegatten der Vorgenannten. Auf
Wunsch des Nutzungsberechtigten
können darüber hinaus mit Genehmi-
gung des Friedhofsträgers auch andere
Verstorbene bestattet werden. Grundsätz-

lich entscheidet der Nutzungsberechtigte,
wer von den beisetzungsberechtigten
Personen bestattet wird.
(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrech-
tes an einer Wahlgrabstätte wird eine
schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr
werden die genaue Lage der Wahlgrab-
stätte und die Dauer der Nutzungszeit ange-
geben. Dabei wird darauf hingewiesen,
dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich
nach den Bestimmungen der Friedhofs-
ordnung richtet.
(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das
Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die
gesamte Grabstätte verlängert werden.
Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert,
erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
Über den Ablauf der Nutzungszeit infor-
miert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten
sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn
keine Anschrift bekannt ist, durch öffent-
liche Bekanntmachung und Hinweis auf
der betreffenden Grabstätte.
(7) Überschreitet bei einer Belegung oder
Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die
neu begründete Ruhezeit die laufende
Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht
mindestens für die zur Wahrung der Ru-
hezeit notwendigen Jahre für die gesamte
Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Ver-
leihung oder Wiedererwerb von Nut-
zungsrechten an einer der Lage nach
bestimmten Grabstätte und auf Unver-
änderlichkeit der Umgebung, wenn dies
aus Gründen der Friedhofsgestaltung
im Rahmen des Friedhofszweckes nicht
möglich ist.
(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten
kann im Umkreis von 2,5 m vom Stam-
fuß vorhandener Bäume durch den
Friedhofsträger für Leichenbestattungen
aufgehoben werden, um die Standsicher-
heit von Bäumen zu gewährleisten.
(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an
unter Denkmalschutz stehenden Grab-
stätten erworben werden. Auflagen, die
zur Erhaltung der Grabstätte durch die
zuständige Denkmalbehörde festgelegt
werden, binden den Nutzungsberechtigten
und seine Nachfolger im Nutzungs-
recht.
(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten
Grabstätten kann jederzeit, an teil-
belegten Grabstätten erst nach Ablauf der
letzten Ruhefrist zurückgegeben werden.
Eine Rückgabe ist nur für die gesamte
Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein
Nutzungsrecht nur einem Berechtigten
im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen.
Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung
sind schriftliche Erklärungen des bis-
herigen und des neuen Nutzungsberechtig-
ten sowie die schriftliche Genehmigung
des Friedhofsträgers erforderlich.
(2) Schon bei der Verleihung des Nut-
zungsrechtes soll der Erwerber für den
Fall seines Ablebens seinen Nachfolger
im Nutzungsrecht bestimmen und ihm
das Nutzungsrecht durch einen schrift-
lichen Vertrag übertragen, der erst im
Zeitpunkt des Todes des Übertragenden
wirksam wird.
(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten
keine derartige Regelung
getroffen, geht das Nutzungsrecht in
nachstehender Reihenfolge auf die Angehö-
rigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten
über:
a) auf den überlebenden Ehegatten, und
zwar auch dann, wenn Kinder aus
einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und
Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der
Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefschwester,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden
Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis
d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste
Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes
gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten
durch schriftlichen Bescheid
bekannt zu geben.
(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen
a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so
kann das Nutzungsrecht mit Genehmi-
gung des Friedhofsträgers auch von einer
anderen Person übernommen werden.
Eine Einigung der Erben zur Übertragung
des Nutzungsrechtes auf eine andere als
im § 29 Absatz 4 genannte Person ist
mit Genehmigung des Friedhofsträgers mög-
lich.
(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen
hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger
den beabsichtigten Übergang des

Nutzungsrechtes unverzüglich anzuge-
ben. Die Übertragung des Nutzungsrech-
tes ist dem neuen Nutzungsberechtigten
schriftlich zu bescheinigen. Solange das
nicht geschehen ist, können Bestattun-
gen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Fried-
hofsträger bei In-Kraft-Treten dieser
Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich
die Gestaltung nach den bei der Vergabe
gültig gewesenen Vorschriften.
(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung
entstandene Nutzungsrechte von
unbegrenzter oder unbestimmter Dauer
sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte,
deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Fried-
hofstrordnung angegebene Nutzungszeit
übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit
nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, je-
doch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb be-
grenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf
der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten
und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-
Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§ 32 Wahlmöglichkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die
Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte
in einem Gräberfeld mit allgemeinen
oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen
Gestaltungsvorschriften zu wählen.
Der Friedhofsträger weist spätestens
bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf
die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem
künftigen Nutzungsberechtigten die
entsprechenden Gestaltungsvorschriften
zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungs-
rechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung
über die Wahlmöglichkeit und die von
ihm getroffene Entscheidung schriftlich
zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglich-
keit kein Gebrauch gemacht, erfolgt
die Bestattung in einem Gräberfeld mit
allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl.
insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
regen dazu an, gestaltete Grabmale mit
individueller, auf den Verstorbenen
bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen,
eine sowohl sinnbezogene als auch
kostengünstige und relativ pflegearme
Grabbeplanzung unter Verwendung
heimischer, friedhofstypischer Pflanzen-
arten zu erreichen.
(3) Folgende Grabfelder auf dem Friedhof
Zwickau-Planitz unterliegen den nachfol-
gend aufgeführten zusätzlichen Gestal-
tungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35
- 38) und zur Beplanzung (§ 39):
Abt.: B1, B2, C1, C2, D2 und UH

§ 33 aufgehoben

§ 34 aufgehoben

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

- (1) Die folgenden Kernmaße sind ver-
bindlich und gelten mit Ausnahme der
Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)
1. Steingrabmal für Reihengrab oder ein-
stelliges Wahlgrab für Aschebestattung
(stehend): max. Breite 40; max. Höhe
100; Mindeststärke 14
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahl-
gräber für Aschebestattung (stehend):
max. Breite 40; max. Höhe 100; Min-
deststärke 14
3. Steingrabmal für Reihengrab und
einstelliges Wahlgrab für Leichenbe-
stattung (stehend): max. Breite 45;
max. Höhe 130; Mindeststärke 14 (>1 m
Höhe: 18)
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstel-
lige Wahlgräber für Leichenbestattung
(stehend): max. Breite 55; max. Höhe
150; Mindeststärke 14 (>1 m Höhe: 18)

(2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des
Grabmals muss gleich oder größer als 2:1
sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht
mehr als ein Drittel der Grabstätte durch
das Grabmal abgedeckt sein, die Mindest-
stärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die
Stärke von Holz muss mindestens 6 cm
betragen.
(3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grab-
mal zulässig.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine,

Holz sowie geschmiedetes oder gegos-
nes Metall verwendet werden.

- (2) Form und Gestaltung des Grabmals
müssen materialgerecht, einfach und
ausgewogen sein. Die aufstrebende
oder lagernde Grundform ist eindeutig
erkennbar auszubilden.

(3) Zufallsgeformte asymmetrische
Steine oder asymmetrische Formen ohne
besondere Aussage, Breitseite sowie
Findlinge, findlingsähnliche, unbearbei-
tete bruchraue sowie weiße und schwarze
Grabmale sind nicht zugelassen.

(4) Grabmale müssen aus einem Stück
hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele)
und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel
aufzustellen.

(5) Grabmale müssen allseitig gleichwer-
dig und materialgerecht bearbeitet sein.
Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt
oder bossiert sein.

(6) Oberflächenbearbeitungen, die eine
Spiegelung erzeugen, sind unzulässig.
Politur ist nur als gestalterisches Element
für Schriften, Symbole und Ornamente,
die ihrerseits nur eine der Größe des
Grabmals angemessene Fläche einneh-
men dürfen, gestattet.

(7) Grabmalflächen dürfen keine zusätz-
lichen Umrandungen (außer der vorhan-
denen Schieferkante) haben.

(8) Sind die Grabmale von der Rückseite
her sichtbar, sollte auch diese gestaltet
sein.

(9) Bei Grabmalen aus Holz muss die
Oberfläche spürbar handwerklich be-
arbeitet sein. Zur Imprägnierung sind
umweltverträgliche Holzschutzmittel zu
verwenden, keine Lacke.

(10) Nicht zugelassen sind alle vorstehend
nicht aufgeführten Materialien, Zutaten,
Gestaltungs- und Bearbeitungsarten,
insbesondere Beton, Glas, Kunststoff,
Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan,
Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf
den Toten, das Todesgeschehen und
dessen Überwindung Bezug nehmen.
Bei Nennung des vollen Namens ist die
Reihenfolge Vorname, Familienname
erforderlich.

(2) Es sind nur vertieft eingearbeite-
te Schriften (mindestens 60-Grad bei
keilförmig vertiefter oder mindestens
4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder
plastisch erhabene Schriften sowie Schriften
im quadratischen oder rechteckigen
Kasten (nicht jedoch in Buchstabentour-
tur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die
Verbindung unterschiedlicher Materialien
möglich, z. B. Bleiintarsia, Bronzeausle-
gung, gegossene Metallschriften (Unikate
bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinin-
tarsien. Nicht aus dem gleichen Material
des Grabmals hergestellte, nicht limitierte
Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht
zulässig.

(3) Farbige Tönungen sind nur im Aus-
nahmefall als nicht glänzende Lasur mög-
lich, wobei der Farbton der Tonskala des
Steines entnommen sein muss. Schwarze
und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silber-
schriften, Ölfarben und Lackanstriche
(außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38 aufgehoben

§ 39 Grabstättengestaltung

- (1) Die Beplanzung der Grabstätten
erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden
und standortgemäßen Stauden und/
oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die
das Grabmal nicht verdecken, andere
Grabstätten nicht beeinträchtigen und
die Grabfläche nicht wesentlich über-
schreiten dürfen.

(2) Entscheidend für die Auswahl der
Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte
in Betracht kommen, sind der Charakter
des Friedhofs und des Grabfeldes, die
vorherrschenden Lichtverhältnisse, die
Gestaltung des Grabmals und der Bezug
auf den Verstorbenen.

(3) Bei einer Grabbeplanzung mit Bezug
auf den Verstorbenen werden statt der
Wechselbeplanzung Einzelpflanzen
in die bodendeckende Grundbeplanzung
eingebaut. Diese schmücken
zu bestimmten Zeiten z. B. Geburtstag,
Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen,
das Grab in besonderer Weise.

(4) Besteht hingegen der Wunsch nach
Wechselbeplanzung, kann in die Grund-
beplanzung ein symmetrisch auf der
Grabfläche angeordneter Bereich zur
Akzentsetzung vorgesehen werden.

(5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt
in bodenbündig eingelassenen Steckva-
sen.
(6) Die Abschlusskanten der Grabstätten

gegen den Weg werden – soweit funk-
tionell erforderlich – von dem Fried-
hofsträger aus einheitlichem Material
bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für
die seitliche Abgrenzung zu den Nachbar-
grabstätten.

(7) Nicht gestattet sind auf der Grab-
stätte:

a) das Abdecken der Grabstätte mit

Platten, Kies und anderen den Boden
verdichtenden Materialien sowie die
Verwendung von Torf und gefärbter
Erde,

b) individuelle Einfassungen und Unter-
teilungskanten aus Holz, Metall, Stein,
Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunst-
stoff usw. sowie die Unterteilung der
Grab

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Planitz

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Planitz die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,

- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---|--|
| 1. Reihengrabstätten | anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) |
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahrs (Ruhezeit 10 Jahre) | 30,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahrs (Ruhezeit 20 Jahre) | 650,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten | |
| 2.1 für Sargbestattungen/Urnensbestattung pro Grablager | 750,00 € |
| 2.2 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr pro Grablager | 37,50 € |

- II. Gebühren für die Bestattung: (Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 285,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre) | 570,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 270,00 € |
| 1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger | 30,00 € |
| 1.5 Bereitstellung und Bedienung der Musikanlage | 17,50 € |
| 1.6 Benutzung des Glockengeläutes | 25,00 € |

- III. Umbettungen, Ausbettungen
Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

- IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsberechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

- V. Gebühr für die Benutzung der Redehalle/Kirche und Abschiedshalle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Redehalle/Kirche oder Abschiedshalle pro Benutzung | 120,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Redehalle/Kirche und Abschiedshalle pro Benutzung | 140,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung und Veränderung eines Grabmals sowie

- | | |
|--|---------|
| 1. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 30,00 € |
|--|---------|

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Zwickauer Pulsschlag.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung Planitz aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom Planitzer Friedhof vom 5.1.2008 und die Friedhofsgebührenordnung vom Cainsdorfer Friedhof vom 27.11.2017 außer Kraft.

Zwickau, den 15.10.2020

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Planitz

(SIEGEL)

Vorsitzender Herr Lange Mitglied Pfarrer Schünke

Bestätigt am 10.11.2020 in Chemnitz durch die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen Regionalkirchenamt Chemnitz

(SIEGEL)

Herr Meister, Oberkirchenrat

SITZUNGSTERMINE

Stadtrat

am 17. Dezember 2020, 16 Uhr, Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“, Leipziger Straße 182

Aus der Tagesordnung:

- Einbringung Doppelhaushalt 2021/2022
- Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
- Umsetzung des Konzeptes „GründerZeit Zwickau – Der Weg zum regionalen und individuellen Gründerökosystem“

- Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau, Wirtschaftsplan 2021
- Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau, Wirtschaftsplan 2021

- Vorhabenbeschluss, Teilsanierung Kindertagesstätte Harlekin, Hermann-Krasser-Straße 13, 08062 Zwickau

- Änderung Vorhabenbeschluss zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Zwickau-Marienthal, Hoferstraße 67, 08060 Zwickau

- Vorhabenbeschluss „Sanierung und Anpassung August-Bebel-Schule Zwickau“, Helmholtzstraße 21, 08056 Zwickau

- Vorhabenbeschluss für die Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Olzmannstraße im Abschnitt zwischen Mittelgrundbach und Querung ehem. Lehrbahn in Zwickau“ und Vergabe weiterer Planungsleistungen
- Änderungssatzung zur Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 21.12.2016

- Änderungssatzung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bootsstation der Stadt Zwickau am Schwanteich

Anträge der Fraktionen

- Sanierung/ Neubau des Sozialgebäudes sowie der Umkleiden und Waschräume der „Südkampfbahn“ – Fraktion AfD
- Prüfauftrag zum Aufstellen von Bücherregalen in der Innenstadt – Fraktion CDU
- Änderung der Hundesteuersatzung – Fraktion SPD/ Grüne/Tierschuttpartei

Für den Fall, dass aufgrund der Sitzungsdauer oder anderer Gründe eine Vertagung der Sitzung notwendig wird und die noch ausstehenden Tagungsordnungspunkte aufgrund ihrer Bedeutung oder Dringlichkeit nicht erst zur nächsten regulären Sitzung des Stadtrates behandelt werden können, wird vorsorglich zur Fortsetzung der Sitzung des Stadtrates für Freitag, den 18. Dezember 2020, um 17 Uhr (Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“, Leipziger Straße 182) eingeladen.

Zur Durchführung der Sitzung sind die bekannten Hygiene-Vorgaben zu beachten, insbesondere der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Meter.

www.zwickau.de/ratsinfo

Pulsschlag

www.zwickau.de/amtsblatt

Kein Amtsblatt erhalten?

Hotline: 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

Landkreis Zwickau erlässt neue Allgemeinverfügung auf Grundlage der sächsischen Corona-Schutz-Verordnung: Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Das Landratsamt hat am 30. November eine Allgemeinverfügung erlassen, die am 1. Dezember in Kraft ist. Grundlage ist die neue sächsische Corona-Schutz-Verordnung, Anlass sind die weiterhin sehr hohen Corona-Fallzahlen.

Mit der Allgemeinverfügung werden Ausgangsbeschränkungen festgelegt sowie weitergehende Regelungen zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung, zum Alkoholverkauf und -konsum sowie zu Versammlungen getroffen.

Zu den Regelungen, die in Ergänzung der Corona-Schutz-Verordnung für den gesamten Landkreis und damit auch die Stadt Zwickau gelten, zählen:

Mund-Nasenbedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird angeordnet:

- im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
- auf öffentlichen Parkplätzen
- auf Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden
- in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks
- auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen (Ausnahme: Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und sportliche Betätigung)

Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.

Abgabe alkoholischer Getränke, Alkoholkonsum

Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken sowie der Alkoholkonsum sind täglich (von 0 bis 24 Uhr!) außerhalb von Läden und Geschäften untersagt:

- im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
- auf öffentlichen Parkplätzen
- auf Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden
- in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks
- auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen

Versammlungen

Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung werden auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen beschränkt. Im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Ausgangsbeschränkungen

Die Allgemeinverfügung des Landkreises untersagt bis zum 28. Dezember 2020 auch das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund.

Triftige Gründe sind:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten

► der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung

► Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs/der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis sowie in einem angrenzenden Landkreis oder der Stadt Chemnitz

► Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort

► der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich

► die Begleitung von unterstützungsbürtigen Personen und Minderjährigen

► Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf

► die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zwickau vom 14.11.2013 (Straßenreinigungssatzung) vom 07.12.2020

Auf Grund der §§ 4, 10 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), § 51 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zwickau vom 14.11.2013 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zwickau) wird neu wie folgt gefasst:

Straße und Teilbereich Reinigung durch Stadt/Woche

Straße und Teilbereich	Reinigung durch Stadt/Woche
Erich-Mühsam-Straße von Neuplanitzer Straße bis Marktsteig	1
Erlmühlenstraße (B 93) von Uferstraße (B 93) bis Talstraße (B 93)	2
Ernst-Schneller-Platz von Lassallestraße bis Rosa-Luxemburg-Straße	1
Ernst-Thälmann-Straße von Auerbacher Straße bis Buswandeschleife (einschl. HNr. 133)	1
Erzgebirgische Straße von Am Fuchsgraben bis Planitzer Straße	1
Eschenweg von Waldstraße bis Eschenweg HNr. 58	1
Finkenweg von Trillerstraße bis Lerchenweg	1
Flurstraße von Reichenbacher Straße bis Ende (ehemals Cray Valley)	1
Franz-Mehring-Straße von Friedrich-Engels-Straße bis einschl. FlSt. 576/6, Gem. Pöhlitz	1
Freiheitsstraße von Lengenfelder Straße bis Wilkauer Straße	1
Freiheitstraße von Lassallestraße bis Nordplatz	1
Friedhofstraße von Cainsdorfer Straße bis Schloßplatz	1
Friedrich-Engels-Straße von Crimmitschauer Straße bis Arndtstraße	1
Fritz-Heckert-Straße von Julius-Seifert-Straße bis Ludwig-Erhard-Straße	1
Fröbelstraße von Gärtnerei Ziegengeist bis Werdauer Straße	1
Fruhlingsstraße von Kuhbergweg bis einschl. HNr. 46	1
Fruhlingsstraße von Niederhohndorfer Straße bis einschl. HNr. 60	1
Galileistraße von Kopernikusstraße bis Newtonstraße	1
Geinitzstraße von Planitzer Straße bis Bahnstraße	2
Georgenplatz	3
Gewandhausstraße von Hauptmarkt bis Dr.-Friedrichs-Ring	3
Am Bahnhof von Bahnhofsvorplatz bis einschließlich Busspuren	1
Am Bahnhof von Reichenbacher Straße bis Bahnhofstraße	1
Am Flugplatz von Innere Zwickauer Straße bis Stenner Straße	1
Am Fuchsgraben von Erzgebirgische Straße bis Reuterweg	1
Am Hammerwald von Cainsdorfer Straße bis Cainsdorfer Brücke	1
Am Schwanenteich von Humboldtstraße bis Dr.-Friedrichs-Ring	1
Amselftal nur ungerade Seite von Scheffelstraße bis Trillerstraße	1
Amtsgerichtstraße von Dr.-Friedrichs-Ring bis Dr.-Friedrichs-Ring	1
Angerstraße von Moseler Straße bis Wendeschleife	1
Antonstraße von Fritzscheplatz bis Marienthaler Straße HNr. 120	1
Arndtstraße von Friedrich-Engels-Straße bis Lassallestraße	1
Audstraße von Kurt-Eisner-Straße bis Trabantstraße	1
Auerbacher Straße von Thumer Straße bis Ernst-Thälmann-Straße	1
August-Bebel-Straße von Lassallestraße bis Osterweißstraße	1
August-Schlosser-Straße von Bauernweg bis Ortsgrenze	1
Äußere Dresdner Straße von Reindsdorfer Straße bis Einfahrt Kaufmarkt	2
Äußere Plauensche Straße von Georgenplatz bis Dr.-Friedrichs-Ring	3
Äußere Schneeberger Straße von Bahnstraße bis Dr.-Friedrichs-Ring	1
Äußere Zwickauer Straße von Lengenfelder Straße bis Innere Zwickauer Straße	1
Bahnhofchaussee von Am Hammerwald bis Cainsdorfer Hauptstraße	1
Bahnhofstraße von Straße Am Bahnhof bis Stiftstraße	3
Bahnhofstraße von Stiftstraße bis Georgenplatz (einschl. Tunnel)	3
Bahnstraße von Planitzer Straße bis Geinitzstraße	1
Bergmannstraße von Planitzer Straße bis Äußere Schneeberger Straße	1
Bergstraße von Freiheitsstraße bis Rottmannsdorfer Straße	1
Bernhardstraße von Marienthaler Straße bis Aufhahl Kaufmarkt	1
Berthelsdorfer Straße von Rathausstraße bis Ende Parkstreifen links (FlSt. 81/13, Gem. Crossen)	1
Bosestraße von Poetenweg bis Max-Pechstein-Straße	1
Brauereistraße von Am Hammerwald bis Ortsgrenze = Neuwilkaue Str.	1
Breithauptstraße von Planitzer Straße bis Oskar-Arnold-Str. (B 93)	1
Brunnenstraße von Bahnhofstraße bis Werdauer Straße	1
Bülastraße von Marienthaler Straße bis Bülastraße HNr. 33	1
Bürgerschachtstraße von Reuterweg bis Reichenbacher Straße	1
Cainsdorfer Brücke von Am Hammerwald bis Muldestraße (B 93)	1
Cainsdorfer Hauptstraße von Bahnhofchaussee bis Lindenstraße	1
Cainsdorfer Straße von Äußere Zwickauer Straße bis Am Hammerwald	1
Clara-Zetkin-Straße von Crimmitschauer Straße bis Thomas-Mann-Straße	1
Crimmitschauer Straße von Werdauer Straße bis PP Waldpark FlSt. 215/7, Gem. Weißenborn	1
Crossener Straße von Thumer Straße bis einschließlich HNr. 26	1
Dieselstraße von Crimmitschauer Straße bis Jahnstraße	1
Domhof	3
Dorotheenstraße von Franz-Mehring-Straße bis Bahngasse	1
Dr.-Friedrichs-Ring von Dr.-Friedrichs-Ring (B 93) bis Glück-Auf-Brücke	2
Dr.-Friedrichs-Ring (B 93) von Mauritiusbrücke (B 93) bis Uhdestraße (B 93)	2
Dr.-Elise-Kayser-Straße von Leipziger Straße bis Thomas-Mann-Straße	1
Eckersbacher Brücke	1
Edisonstraße von Äußere Zwickauer Straße bis Lengenfelder Straße	1

Straße und Teilbereich	Reinigung durch Stadt/Woche
Kolpingstraße von Crimmitschauer Straße bis Talstraße (B 93)	1
Komarowstraße von Ernst-Thälmann-Straße bis Steinstraße	1
Königswalder Straße von Werdauer Straße bis einschl. HNr. 14	1
Kopernikusstraße von Güterbahnhofstraße bis Crimmitschauer Straße	1
Körnerstraße komplett	1
Kornmarkt	3
Kreisigstraße von Dr.-Friedrichs-Ring bis Osterweißstraße	1
Kubergweg von Ludwig-Renn-Straße bis Frühlingsstraße	1
Kurt-Eisner-Straße von Crimmitschauer Straße bis Leipziger Straße	1
Lassallestraße von Crimmitschauer Straße bis Franz-Mehring-Straße	1
Lassallestraße von Leipziger Straße bis Arndtstraße	1
Leipziger Straße von Dr.-Friedrichs-Ring bis HNr. 250 (Autohaus Huster)	1
Lengenfelder Straße von Geinitzstraße bis Cainsdorfer Straße	2

Straße und Teilbereich	Reinigung durch Stadt/Woche
Lengenfelder Straße von Cainsdorfer Straße bis letzte Bebauung HNr. 280	1
Lerchenweg von Äußere Dresdner Straße bis Mülser Straße	1
Lessingstraße von Crimmitschauer Straße bis Walther-Rathenau-Straße	1
Lichtentanner Straße von Hansastraße bis Roseggerstr. einschl. Kreisverkehr	1
Lindenstraße von Cainsdorfer Hauptstraße bis Freiheitsstraße	1
Lothar-Streit-Straße nur ungerade Seite von Breithauptstraße bis Dr.-Friedrichs-Ring	1
Ludwig-Erhard-Straße von Fritz-Heckert-Straße bis Windbergstraße	1
Ludwig-Renn-Straße von Crimmitschauer Straße bis Kuhbergweg	1
Ludwig-Richter-Straße von Crimmitschauer Straße bis Feuerbachweg	1
Lunikweg von Komarovstraße bis Kosmonautenstr./Westokweg	1
Lutherstraße von Bahnhofstraße bis Konradstraße	1
Magazinstraße von Schumannplatz bis Innere Plauensche Straße	3
Marchlewskistraße von Neuplanitzer Straße bis Ernst-Grube-Straße	1
Marienstraße von Schumannplatz bis Marienplatz	3
Marienstraße von Werdauer Straße bis Karl-Keil-Straße	1
Mauritiusbrücke (B 93) von Talstraße (B 93) bis Dr.-Friedrichs-Ring (B 93)	2
Maxhütte Gewerbering komplett	1
Max-Pechstein-Straße von Dr.-Friedrichs-Ring bis Dr.-Elise-Kayser-Straße	1
Max-Planck-Straße von Sternenstraße bis Ernst-Thälmann-Straße	1
Moritzstraße von Crimmitschauer Straße bis Max-Pechstein-Straße	1
Moseler Allee von HNr. 1A bis Mitte FlSt. 154/3, Gem. Schlunzig (Zufahrt)	1
Moseler Straße Kreuzungsbereich Klatschschänke zwischen Moseler Allee 12 und Moseler Allee 14	1
Moseler Straße von Pöhlitzer Straße bis Angerstraße	1
Muldestraße (B 93) von Schedewitzer Brücke (B 93) bis Griesheimer Straße	2
Mülser Straße von Amselftal bis Mülsener Straße 54	1
Münzstraße von Hauptmarkt bis Kornmarkt	3
Neumarkt	3
Neuplanitzer Straße von Reichenbacher Straße bis Bahnstraße	1
Neuplanitzer Straße von Amselftal bis Mülsener Straße 54	1
Newtonstraße von Kopernikusstraße bis Galileistraße	1
Nordplatz	1
Olzmanstraße von Reichenbacher Straße bis Marienthaler Straße	1
Oskar-Arnold-Straße (B 93) von Uhdestraße (B 93) bis Schiedewitzer Brücke (B 93)	2
Osterweißstraße von Crimmitschauer Straße bis Max-Pechstein-Straße	1
Parkstraße von Reichenbacher Straße bis Saarstraße	1
Paul-Fleming-Straße von Sternenstraße bis Mülsener Straße	1
Peter-Breuer-Straße von Innere Plauensche Straße bis Kornmarkt	3
Planitzer Straße von Saarstraße bis Geinitzstraße	2
Planitzer Straße von Geinitzstraße bis Innere Zwickauer Straße	1
Pöhlitzer Brücke von Jahnstraße bis Pöhlitzer Brücke	1
Rathausstraße von Schneppendorfer Straße bis Berthelsdorfer Straße	1
Reichenbacher Straße von Bahnstraße bis Bahnbrücke (Freiheitsstiegung)	2
Reindsdorfer Straße von Äußere Dresden Straße bis Ende FlSt. 183/24, Gem. Zwickau	1
Reindsdorfer Straße von Beginn Bebauung zur Mulde	1
Reuterweg von Planitzer Straße bis Reuterweg HNr. 30/ Bürgerschachtstraße	1
August-Schlosser-Straße Zufahrt Parkplatz Planitzer Bad	1
Äußere Dresdner Straße Seitenarm Richtung Arbeitsgericht	1
Äußere Schneeberger Straße Zufahrt Bockwärter Brücke	1
Äußere Zwickauer Straße Zufahrt Äußere Zwicker Straße 92	1
Äußere Zwickauer Straße Zufahrt Äußere Zwicker Straße 84a, 84b, 86	1
Äußere Zwickauer Straße Zufahrt Äußere Zwicker Straße 1, 1b	1
Äußere Zwickauer Straße Zufahrt Äußere Zwicker Straße 2a, 2b, 2c	1
Bahnstraße Zufahrt Bahnstraße 16	1
Cainsdorfer Hauptstraße Zufahrt Cainsdorfer Hauptstraße 87	1
Crimmitschauer Straße Zufahrt Flurstück 1643c, Gem. Zwickau	1
Crimmitschauer Straße zwischen Waldparkplatz und Flurstück 230/10, Gem. Weißenborn (ehem. Gaststätte)	1
Erich-Mühsam-Straße Zufahrt HNr. 189-205	1
Ernst-Thälmann-Straße Zufahrt Ernst-Thälmann-Str. 80/82	1
Franz-Mehring-Straße Zufahrt Franz-Mehring-Straße 81-113	1
Freiligrathstraße Zufahrt Richtung Leipziger Straße	1
Geinitzstraße Zufahrt Geinitzstraße 28	1
Heinrich-Braun-Straße Zufahrt Heinrich-Braun-Straße 100C	1
Heinrich-Braun-Straße Zufahrt Heinrich-Braun-Straße 105C	1
Herschelstraße Zufahrt zur Berufsschule des Straßenbaumes	1
Innere Zwickauer Straße Zufahrt zur Inneren Zwickauer Straße 8 - 8F	1
Jahnstraße Zufahrt Fl. 1600 h, Gem. Zwickau/Jahnstraße 28 abs., 30a 1	1
Kirchstraße von Kippelhahn-Straße	1
Schneppendorfer Straße von Altenburger Straße bis Am Berg	1
Schulgässchen von Domhof bis Peter-Breuer-Straße	3
Schumannplatz von Dr.-Friedrichs-Ring bis Alter Steinweg (einschl. Brunnen)	3
Schumannstraße von Humboldtstraße bis Dr.-Friedrichs-Ring	1
Komarowstraße Zufahrt Komarovstraße 18-34	1
Kopernikusstraße Zufahrt Kopernikusstraße 36	1

Straße und Teilbereich	Reinigung durch Stadt/Woche
Seminarstraße von Kurt-Eisner-Straße bis Lassallestraße	1
Spiegelstraße von Brunnenstraße bis H.-Heymann-Str./Kopernikusstr./Bahnhofstr.	1
Uhdestraße nur gerade Seite von Stiftstraße bis Brunnenstraße	1
Steinpleiser Straße von Virchowplatz bis einschl. Kreisverkehr	1
Stenner Straße von Am Flugplatz bis letztes Haus rechts HNr. 30	1
Sternenstraße von Scheffelstraße bis Paul-Fleming-Straße	1
Stiftstraße von Parkstraße bis Werdauer Straße	1
Straße der Einheit von Schneppendorfer Straße bis Cossener Straße	1
Talstraße (B 93) von Erlmühlenstraße (B 93) bis Mauritiusbrücke (B 93)	2
Talstraße (B 93) Tunnel unter B 93, Nähe Mauritiusbrücke inkl. Treppenanlage	2
Thomas-Mann-Straße von Schlobigplatz bis Garagenhof	1
Thurmer Straße von Pöhlitzer Brücke bis Abzweig Auerbacher Straße	1
Thurmer Straße (B 93) Kreuzung Thurmer Straße (B 93)/Uferstraße (B 93)	2
Tonstraße Bereich vor „Glück-Auf-Schwimmhalle“	1
Trabantstraße von Horchstraße bis Audistraße	1
Trillerstraße von Talstraße (B 93) bis Trillerplatz	1
Uferstraße (B 93) von Thurmer Straße (B 93) bis Erlmühlenstraße (B 93)	2
Uhdestraße (B 93) von Dr.-Friedrichs	

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 26.04.2019 vom 07.12.2020

Aufgrund von §§ 4, 10 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziffer 19 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende 1. Änderung der Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch kultureller Einrichtungen beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird der letzte Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 6 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung festgelegten Verrechnungs- bzw. Gebührensätze sind Nettobeträge. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die Umsatzsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.“

§ 3

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4

Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 07.12.2020

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Ordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Ordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

§ 1

In der Stadt Zwickau dürfen Verkaufsstellen für die Bereiche der Innenstadt innerhalb des Dr.-Friedrichs-Rings zuzüglich der Außen Plauenschen Straße **am Sonntag, dem 5. Dezember 2021 und am Sonntag, dem 19. Dezember 2021** aus Anlass des Weihnachtsmarktes jeweils in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung des § 8 Verkaufsstellen an anderen als den in § 1 genannten Tagen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 07.12.2020
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

20. Zwickauer Adventslauf kann nicht stattfinden

Die Veranstalter vom SV Vorwärts Zwickau haben bis zuletzt mit großem Einsatz versucht, den Zwickauer Adventslauf am 13. Dezember auf die Beine zu stellen. Nun musste die traditionelle Laufveranstaltung wegen der Corona-Pandemie doch abgesagt werden.

Herausragende 375 Voranmeldungen lagen für den diesjährigen Lauf vor. Sponsoren und Partner des Vereins standen bereit, auf der Grundlage eines ausgewogenen Hygienekonzepts, die Veranstaltung zu stemmen. Schweren Herzens haben die Verantwortlichen den Adventslauf des Jahres 2020 nun offiziell absagt.

Die neueste Corona-Schutz-Verordnung des Freistaats Sachsen, die aktuell sehr

hohen Inzidenzzahlen des Landkreises Zwickau und ein Gespräch mit den Verantwortlichen des Sportstättenbetriebes der Stadt Zwickau lassen bedauerlicherweise keinen Spielraum für diese Entscheidung.

Die 20. Jubiläumsauflage des Adventslaufes ist nun für 12. Dezember 2021 neu geplant. Gestartet werden soll allerdings die Laufsaison bereits mit dem 1. Lauf der fünf Läufe umfassenden Stundelaufserie, am 14. April 2021 – nicht zu vergessen die 12. Auflage des Zwickauer Sparkassen-Stadtlaufes am 10. Oktober des kommenden Jahres.

Die Homepage des SV Vorwärts Zwickau, unter www.vorwaerts-zwickau.de wird ständig weiterhin über den aktuellen Stand informieren.

Auf Grund der §§ 4, 10, 14 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), § 51 Sächsisches Straßen gesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zwickau vom 14.11.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:
Bei einmal wöchentlicher Reinigung (siehe

Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge

1,33 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 07.12.2020

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Temporärer Gehweg an der Pöhlauer Straße freigegeben

Gestern wurde der neue temporäre Gehweg an der Pöhlauer Straße zwischen Abzweig Reinsdorf und Columbstraße zur Nutzung freigegeben.

Nachdem die wasserrechtliche Genehmigung vorlag, die Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern geschlossen waren und die öffentliche Ausschreibung der Bauleistung erfolgt war, begannen Ende Oktober die Baurbeiten. Der geplante Zeit- und Kostenrahmen (97.000 Euro) wurde eingehalten.

Der Neubau auf einer Länge von knapp 300 Metern erfolgte naturnah in ungebundener (wasserdrückiger) Bauweise mit einer 4 Zentimeter starken Deckschicht aus Kiessand. Zur Ableitung des Oberflächen-

und Schichtwassers wurde ein Mehrzweckrohr mit Anschluss an den Pöhlauer Bach verlegt. Zudem erhielt der Abschnitt eine Straßenbeleuchtungsanlage.

Aufgrund der derzeit niedrigen Außen-temperaturen konnten die Asphalt-instandsetzungsarbeiten im Rampenbereich noch nicht durchgeführt werden. Diese sollen im Frühjahr des kommenden Jahres nachgeholt werden. Der Weg ist dennoch nutzbar.

Bis zu einer grundhaften Erneuerung der Pöhlauer Straße mit Anlage eines Fuß- und Radweges können die Pöhlauer nun eine sichere Verbindung außerhalb des Straßenkörpers zwischen dem Abzweig nach Reinsdorf und der Columbstraße nutzen.



FOTO: STADT ZWICKAU

BEKANNTMACHUNG DER SÄCHSISCHEN TIERSEUCHEN-KASSE (TSK) – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**Tierbestandsmeldung 2021**

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:
Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befund sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden
Telefon: 0351 80608-0
Fax: 0351 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

STELLENAUSSCHREIBUNGEN DER STADTVERWALTUNG

Im Personal- und Hauptamt, Geschäftskreis der Oberbürgermeisterin, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter Service/ Literatur (m/w/d)

Folgendes interessante Aufgabengebiet wartet auf Sie:

- Vervielfältigungs- und Druckereiaufgaben, dies beinhaltet u.a.
- Gestaltung und Erstellung digitaler Vorlagen mittels Desktop-Publishing in Zusammenarbeit mit der auftragserteilenden Facheinheit
- Umsetzung der Aufträge mit Vorbereitung der notwendigen Maschinen, Überwachung der Verarbeitung und Weiterverarbeitung mit Schneiden, Falzen, Heften etc.
- Bearbeitung von Vervielfältigungs- und Druckaufträgen mit hoher Stückzahl
- Zentraler Formularservice, dies beinhaltet u.a.

- Erfassung und Vereinheitlichung aller in der Stadtverwaltung verwendeten Formulare
- Formatieren und Digitalisieren von (Papier-)Formularen
- Aufbau und Führung des zentralen Formularregisters für die Stadtverwaltung
- Literaturbeschaffung/-angelegenheiten, dies beinhaltet u.a.
- Beschaffung von Literatur, Pressezeugnissen, Gesetzesblättern etc.
- Rechnungsprüfung - bearbeitung
- Erstellung der innerbetrieblichen Abrechnungen, Haushaltsüberwachung
- Abrechnung von Serviceleistungen
- Inventur im Aufgabengebiet

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im obigen Tätigkeitsbereich, z.B. Kaufmann/-frau für Büromanagement, Medienkaufmann/-frau Digital und Print
- sicheren Kenntnissen bei der Anwendung von Standardsoftware (Office-Anwendungen) sowie von Fachapplikationen u.a. zur Formularerstellung (z.B. Adobe, CorelDRAW)
- Grundkenntnissen im kommunalen Kassen- und Rechnungswesen sowie im allgemeinen Vertrags- und Kaufrecht

und zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- sicherem Umgang bei der Bedienung und Pflege von entsprechender Technik
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung
- Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen:

- eine tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst mit Zuordnung zur Entgeltgruppe 5, betriebliche Altersvorsorge sowie weitere Sozialleistungen nach Tarifvertrag
- eine unbefristete Einstellung
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen bestehender Gleitzeitregelungen und eine Vollzeitbeschäftigung mit durchschnittlich 40 Wochenstunden, Teilzeitbeschäftigung ist möglich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsförderung durch Prävention und Angebote zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Bewerbungsschluss: 27. Dezember 2020

Im Amt für Familie, Schule und Soziales, Dezernat Finanzen und Ordnung, ist ab 1. Februar 2021 folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter Elternbeiträge/soziale Angelegenheiten (m/w/d)

Folgendes interessante Aufgabengebiet wartet auf Sie:

- Sachbearbeitung freiwilliger sozialer Leistungen (Zwickau-Pass, Rückerstattung Schülerbeförderungskosten, finanzielle Zuwendung für Neugeborene)
- Erstellung von Bescheiden über den Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen/Tagespflege/Kostenabrechnung
- Abrechnung der Leistungen mit Kinder-tagespflegepersonal
- Bearbeitung von Erstattungen und Forderungen von Betriebskosten Freier Träger und Kommunaler Träger
- Mitwirkung bei standardisierten Ausschlussverfahren von Kindern aus kommunalen Kindertageseinrichtungen
- Sonstige Aufgaben, wie z.B.
- Organisation der Auszeichnungsveran-

Die Stadt Zwickau bietet entsprechend ihrem Motto „Soziale Stadt“ und als „Ort der Vielfalt“ zusätzlich einen Zuschuss zum Jobticket für den öffentlichen Nahverkehr und Offenheit für kulturelle Vielfalt.

Wir schätzen Vielfalt und begrüßen alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sind Sie interessiert?

Dann reichen Sie Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien

der Schul- und Ausbildungszeugnisse bzw. Studienabschlüsse, Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen, ggf. den Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung) bis zum genannten Bewerbungsschluss über unser Onlinebewerberportal unter www.zwickau.de/ausschreibungen ein.

Hinweise: Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Die Rücksendung postalisch eingegangener Bewerbungsunterlagen kann nur gegen Beifügung eines ausreichend frankierten (nur Briefmarke) Rückumschlages erfolgen.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz unter www.zwickau.de/ausschreibungen.

Teilzeitbeschäftigung mit durchschnittlich 36 Wochenstunden

- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsförderung durch Prävention und Angebote zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Bewerbungsschluss: 31. Dezember 2020

Im Amt für Familie, Schule und Soziales, Dezernat Finanzen und Ordnung, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen unbefristet zu besetzen als:

Erzieher (m/w/d)

Folgendes interessante Aufgabengebiet wartet auf Sie:

- einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Verwaltungsfrachangestellte/r oder Angestellten-Lehrgang I oder Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Kenntnissen im SächsKitaG und zur Richtlinie der Stadt Zwickau zur Kinder-tagespflege
- Kenntnissen zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrich-tungen der Stadt Zwickau sowie Kinder-tagespflege
- Kenntnissen zu Richtlinien und Verfah-rensvorschriften der Stadt Zwickau über freiwillige soziale Leistungen
- Grundkenntnissen aus den Bereichen SGB II, VIII, X, XII, VwVfG, SächsVwVfZG
- Fertigkeiten im Umgang moderner Da-tentechnik/-software

Wir bieten Ihnen:

- eine tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst mit Zuordnung zur Entgeltgruppe 8a, betriebliche Altersvorsorge sowie weitere Sozialleistungen nach Tarifvertrag
- unbefristete Einstellungen
- eine Arbeitszeit mit durchschnittlich mindestens 30 Stunden wöchentlich. Bei entsprechendem Bedarf wird diese Arbeitszeit flexibel auf bis zu 37,5 Wochen-stunden erhöht
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsförderung durch Prävention und Angebote zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Bewerbungsschluss: 15. Januar 2021

- Gemeinwesenarbeit
- Dokumentation und regelmäßige Ein-schätzung der Arbeit mit daraus abzulei-tenden Zielen

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- abgeschlossener Ausbildung als Staatlich anerkannte/r Erzieher/in, bei Berufsab-schlüssen vor 2009 wird ein Nachweis über die Teilnahme am Curriculum erwartet
- Kenntnissen und Fähigkeiten zur Umset-zung des sächsischen Bildungsplanes
- Fähigkeiten zur Beobachtung, Analyse und Evaluation sowie zur Planung und Organisation der Förderung der Kinder entsprechend der individuellen Bedürf-nisse
- Fähigkeiten zur Entfaltung und Wei-terentwicklung der körperlichen und geistigen Potenziale der Kinder
- ausgeprägten Kommunikations- und Teamfähigkeiten
- der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der Tätigkeit (Nachweis über die von der ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen bzw. die Immunisierung aufgrund bereits durchlittener Krankheit sowie gültiger Gesundheitsausweis)

Wünschenswert sind darüber hinaus:

- Kenntnisse zu aktuellen Gesetzen gemäß SGB VIII und SächsKitaG und zu ein-schlägigen Verordnungen und Empfehlungen
- die Beherrschung eines Instrumentes
- Bereitschaft zur fachlichen Weiterbil-dung und Qualifizierung

Wir bieten Ihnen:

- eine tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst mit Zuordnung zur Entgeltgruppe 8a, betriebliche Altersvorsorge sowie weitere Sozialleistungen nach Tarifvertrag
- unbefristete Einstellungen
- eine Arbeitszeit mit durchschnittlich mindestens 30 Stunden wöchentlich. Bei entsprechen-dem Bedarf wird diese Arbeitszeit flexibel auf bis zu 37,5 Wochen-stunden erhöht
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsförderung durch Prävention und Angebote zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Bewerbungsschluss: 15. Januar 2021

Ersatzneubau der Kita „Marienhof“ fertiggestellt und schon in Betrieb



AM 26. NOVEMBER ÜBERGAB BAUCONZEPT-GESCHÄFTSFÜHRER BERT HOFFMANN DEN SCHLÜSSEL FÜR DIE KITA „MARIENHOF“ AN DIE LEITERIN FRANZiska ALLERT.

Der Eingangsbereich

Die erste Zone bildet den zentralen Bereich des Ankommens. Ausgehend vom Eingangsbereich der Kita schließen sich links der Kinderkrippenbereich und rechts oben der Kindergartenbereich an. Der Flur zu den beiden Arealen wird durch Oberlichter natürlich beleuchtet und beherbergt zudem die Garderoben. Das große Foyer kann auch als Mehrzweckhalle für Veranstaltungen mit den Eltern oder als erweiterte Spielfläche bei schlechtem Wetter genutzt werden. Highlight des Foyers ist die erhöhte Dachebene. Dadurch wird dieser Bereich optimal belichtet, belüftet und kann ebenso als weiterer Spielbereich genutzt werden. Diese Spielfläche ist als eine Art Indoor-Spielplatz konzipiert und soll auf unterschiedlicher Art und Weise zum gemeinsamen Spielen anregen. Da diese Spielfläche keinem Gruppenraum zugeordnet ist, kann sie von mehreren Gruppen gleichzeitig oder unabhängig voneinander genutzt werden.

Die Kinderkrippe

Die Kinderkrippe bildet den zweiten Bereich. Sie ist weiter weg vom Hort angeordnet, um den Lärmpegel durch die größeren Kinder zu minimieren und den Kleineren mehr Schutz und Geborgenheit zu bieten. Somit ist auch eine sinnvolle Unterteilung der Außenspielfläche in Krippe- und Kindergartenbereich möglich. In diesem Teil des Neubaus befinden sich zwei zusammenlegbare Gruppenräume für jeweils zwölf Kinder mit einem gemeinsam genutzten Sanitärtakt. Weiterhin befinden sich in diesem Teil des Gebäudes der Haustechnikraum, die Außentoilette, die Küche und dazugehörige Nebenräume.

Der Kindergarten

Der dritte Bereich beinhaltet drei Gruppenräume für jeweils 17 Kindergartenkinder, von denen zwei durch eine Schiebetür zusammenlegbar sind, sowie die dazugehörigen Sanitärräume. Die Gruppenräume

me des Winkelbaus sind alle nach Süden orientiert und über die davorliegenden Terrassen ist der Spiel- und Gartenbereich direkt erschließbar. Durch die großzügige Verglasung der Gruppenräume wird eine Blickbeziehung zum Außenspielgelände geschaffen. Verstärkt wird diese Blickbeziehung durch die integrierten Sitzbänke, so kann auch bei schlechtem Wetter der Außenbereich von den Kindern beobachtet werden. Die vorgezogenen Überdachungen bieten zudem eine natürliche Verschattung der Gruppenräume. Im überdachten Bereich können unter anderem Außenmöbel witterungsgeschützt aufgestellt werden. Die Nebenfunktionen sind nach Norden und Westen, in Rich-tung Gebäudeerschließung und Nachbar-bebauung orientiert.

Für den Neubau wurden neun Stellplätze errichtet, davon ist einer barrierefrei. Für die Entflechtung des Zubringerverkehrs wurde im Bereich an der Marienthaler Straße ein Grundstück erworben, auf welchem das Parken für ca. weitere 14 Pkw ermöglicht wird.

Kosten

Die Gesamtkosten (brutto) betragen 3.351.000 Euro. Darin enthalten sind Fördermittel des Bundes in Höhe von 1.387.500 Euro und des Landkreises Zwickau in Höhe von 138.750 Euro. Der Eigenanteil der Stadt Zwickau beträgt 1.824.750 Euro.

Eckdaten der Baumaßnahme

Bruttogrundfläche: 943 m²
Nutzfläche: 807 m²
Gründung: Bodenplatte mit Frostschürze
Mauerwerk: Kalksandstein 24 cm, Ringanker und Stützen Beton
Wärmeschutz: WDVS, 14 cm Mineralwolle
Decke: Holzbalkendecke
Dach: Gründach
Fenster: 3-fach-Verglasung, PVC und Alu-minium
Beheizung: Brennwerttherme in Verbin-dung mit Luftwärmepumpe, Fußboden-heizung
Endenergiebedarf: 97,4 kWh/m²a
Stellplätze: 9, davon einer barrierefrei
Baubeginn: 6/2019
Fertigstellung: 11/2020

Planer

Planung Gebäude, HLS und Elektro:
BAUCONZEPT Ingenieure + Architekten,
Bachgasse 2, 09350 Lichtenstein
Statik: Ingenieurbüro Gebr. Kauffuß GbR,
Schlossparkstraße 2, 08062 Zwickau

Stadtteilpark Marienthal: Neue Wege für die Grünanlage



Im Stadtteilpark Marienthal wurde seit Juli 2020 der nördliche Teil der Grünanlage umgestaltet. Die Bauarbeiten kamen Ende November zum Abschluss.

Im ersten Bauabschnitt der Parkanlage wurden die vorhandenen sanierungsbedürftigen Wege von Grund auf erneuert und zum Teil verlagert. Auch drei großzügige Eingangsbereiche mit einer Größe von insgesamt 140 Quadratmetern, die zum Eintreten in die Parkanlage einladen, entstanden an den Zuwegungen von der Julius-Seifert-Straße und der Döhnerstraße.

Für den ersten Bauabschnitt standen 135.000 Euro zur Verfügung. Die Sanierung der Wege folgt einem Entwurfsplan für die gesamte Parkanlage. Die Grünfläche soll zukünftig als Erholungs- bzw. Freizeitanlage aufgewertet werden. Dazu sollen einerseits die Bestandswege saniert und andererseits neue Verbindungen geschaffen werden. Die nächsten Baumaßnahmen können vorbehaltlich entsprechender Fördermittel voraussichtlich ab 2024 erfolgen. Das Bauvorhaben wird durch das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau, Programtteil Aufwertung“ im Fördergebiet „Marienthal 2012“ gefördert.

Start für die Jugendbeiratswahl muss verschoben werden

2019 konstituierte sich in Zwickau der Jugendbeirat als Teilorgan des Stadtrates. Mit der Fortschreibung des Konzepts für dieses Gremium, die am 26. November mit deutlicher Mehrheit beschlossen wurde, schuf der Stadtrat die Grundlage für die weitere Arbeit. Die Neuwahl soll im kommenden Jahr stattfinden. Der Aufruf an Jugendliche und junge Erwachsene, sich als Kandidat zu melden, wird pandemiebedingt jedoch verschoben.

Geplant war, nach dem Stadtratsbeschluss bereits am Montag den Startschuss für die Wahl zu geben. In einem ersten Schritt hätten Jugendliche im Alter von 14 bis 24 Jahren die Möglichkeit gehabt, sich als Kandidat bzw. Kandidatin zu melden. Im zweiten Schritt könnten alle Jugendlichen der Stadt, die im entsprechenden Alter sind, ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Damit entsteht die Vorschlagsliste für den Stadtrat. Dieser wählt auf dieser Grundlage schließlich die Mitglieder des Jugendbeirats, der in Zwickau den Status

eines beratenden Ausschusses hat. Aufgrund der Corona-Pandemie sind derzeit jedoch einzelne Jugendliche und verschiedene Klassen in Quarantäne oder sogar Schulen geschlossen, so dass die Erreichbarkeit der Jugendlichen eingeschränkt ist. Daher wird der geplante Aufruf an potentielle Kandidatinnen und Kandidaten verschoben und voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres nachgeholt.

Jugendliche, die Interesse haben, in Zwickau „mitzumischen“ und sich aktiv für die Wünsche von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, haben damit noch mehr Zeit, um sich über das Gremium und zu ihrer Bewerbung zu informieren. Wer mehr über die Arbeit und die Aufgaben als Jugendbeiratsmitglied wissen möchte, findet ausführliche Infos unter www.zwickau.de/jugendbeirat. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich per E-Mail direkt mit den aktuellen Mitgliedern des Jugendbeirates in Verbindung zu setzen (jugendbeirat@zwickau.de).

Bibliotheken und Stadtarchiv: Öffnungszeiten über Weihnachten und den Jahreswechsel

Während die Kunstsammlungen, die Pries-terhäuser, das Robert-Schumann-Haus und die Galerie am Domhof weiter geschlossen bleiben, haben die beiden Bibliotheken und das Stadtarchiv über die Feiertage und den Jahreswechsel wie folgt geöffnet:

► **Ratsschulbibliothek Zwickau**
- Dienstag, 22. Dezember, 8 bis 18 Uhr
- Mittwoch, 23. Dezember, 8 bis 18 Uhr
- Dienstag, 29. Dezember, 8 bis 18 Uhr
- Mittwoch, 30. Dezember, 8 bis 18 Uhr
Am 21. Dezember, vom 24. bis 28. Dezember und vom 31. Dezember bis 4. Januar bleibt die Ratsschulbibliothek geschlossen.

www.stadtbibliothek-zwickau.de

Stadtarchiv Zwickau

- Dienstag, 22. Dezember, 8 bis 18 Uhr
Am 21. Dezember sowie vom 23. Dezember bis 4. Januar bleibt das Stadtarchiv geschlossen.

Stadtbibliothek Zwickau

- Montag, 21. Dezember, 10 bis 18 Uhr
- Dienstag, 22. Dezember, 10 bis 18 Uhr
- Montag, 28. Dezember, 10 bis 18 Uhr
- Dienstag, 29. Dezember, 10 bis 18 Uhr
Vom 23. bis 27. Dezember und vom 30. Dezember bis 3. Januar bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.

www.stadtbibliothek-zwickau.de

Gutscheine für städtische Bäder können ab 18. Dezember erworben werden

Wer noch auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk ist, könnte an einen Gutschein für die städtischen Bäder denken. Vom 18. bis 24. Dezember können diese für das Johannisbad und die Glück-Auf-Schwimmhalle erworben werden, erhältlich sind ebenfalls Saison- und 10er Karten für das Strandbad Planitz.

Der Kauf erfolgt an der Kasse im Johannisbad in der Johannistraße 16. Diese hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Freitag, 18. Dezember, 15 bis 18 Uhr
- Samstag, 19. Dezember, 10 bis 12 Uhr
- Sonntag, 20. Dezember, 10 bis 12 Uhr
- Montag, 21. Dezember, 15 bis 18 Uhr
- Dienstag, 22. Dezember, 15 bis 18 Uhr
- Mittwoch, 23. Dezember, 15 bis 18 Uhr
- Donnerstag, 24. Dezember, 10 bis 12 Uhr
Geöffnet ist an diesen Tagen ausschließlich die Kasse, der Badbereich bleibt entsprechend der aktuellen Verordnungen geschlossen. Die gültigen Hygieneregeln sind zu beachten.

Bewerbungen für den Umweltpreis der Stadt Zwickau sind noch bis zum 18. Dezember möglich

Das Umweltbüro erinnert daran, dass noch bis zum 18. Dezember 2020 Bewerbungen für den Umweltpreis der Stadt Zwickau 2020 möglich sind. Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail an umwelt@zwickau.de oder per Post an die Stadtverwaltung Zwickau (Umweltbüro, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau) unter dem Stichwort „Umweltpreis“ eingereicht werden.

Der Aufruf richtet sich an alle, die in Zwickau wohnen, arbeiten oder lernen – egal ob als Verein, Bürgerinitiative, Personen Zusammenschluss, Unternehmen, Kirchengemeinde, Schulkasse, Kindergartengruppe oder auch als Einzelperson. Auch bei den eingereichten Projekten sind (fast) keine Grenzen gesetzt: Unter

dem Motto „Ein Plus für Zwickau“ werden konkrete Maßnahmen oder Projekte gesucht, die nachhaltig die Umwelt schützen oder verbessern. Wichtig ist nur, dass die Projekte oder Vorhaben in Zwickau bereits umgesetzt sind, kurz vor der Umsetzung stehen oder deren Realisierung rechtlich gesichert ist. Inhaltlich sind Themen von Begrünungsmaßnahmen über Energieeinsparungen und Abfallvermeidung bis zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten möglich.

Alle Bewerbungen sind mit einer Beschreibung (max. 5 Seiten inkl. Bilder), Angaben zur Nachhaltigkeit und – falls möglich – mit Bildern einzureichen. Nicht zu vergessen sind Kontaktangaben wie Ansprechpartner, Anschrift und Telefonnummer. Mit der Teilnahme am Wettbewerb ist die

Zustimmung zur Veröffentlichung der Gewinner sowie der eingereichten bzw. prämierten Vorschläge verbunden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Alle eingereichten Bewerbungen werden Anfang 2021 durch eine eigens hierzu gebildete Jury begutachtet und bewertet. Auf die Gewinner warten Preisgelder in Höhe von 1.000 Euro (1. Platz), 500 Euro (Platz 2) und 300 Euro (3. Platz). Die feierliche Preisverleihung erfolgt voraussichtlich im Mai 2021 im UBINEUM. Die vollständigen Informationen zum Wettbewerb und zu den Teilnahmebedingungen sind unter www.zwickau.de/umweltpreis zu finden. Bei Fragen gibt das Umweltbüro telefonisch 0375 833601 oder per E-Mail (umwelt@zwickau.de) gern Auskunft.

Pumptrack-Parcours im Stadtteil Eckersbach ist fertig



SEIT IHRER FERTIGSTELLUNG WIRD DIE NEUE PUMPTRACK-ANLAGE BEREITS INTENSIV VON KINDERN UND JUGENDLICHEN GENUTZT.

Der Pumptrack-Parcours auf dem Gelände des ehemaligen Jugendfreizeitparks Amsel in Eckersbach konnte bereits Mitte Oktober weitgehend fertig gestellt werden.

Die Bauzaunabspernung blieb bisher auf den umgebenden Geländeflächen noch stehen, um die Ansaatflächen zu schützen. Zahlreiche Kinder und Jugendliche, die in den vergangenen Wochen den Parcours schon einmal ausprobieren konnten, haben die Hinweise zur Nutzung der neuen Anlage sehr gut beachtet. Auf Grund der aktuellen Entwicklung sind zudem alle Nutzer verpflichtet, sich an der Corona-Schutz-Verordnung zu orientieren. Die dadurch nur noch eingeschränkte Nutzbarkeit lässt eine offizielle Freigabe in diesem Jahr nicht mehr zu. Das soll dann aber im zeitigen Frühjahr 2021 nachgeholt werden.

Die neue Pumptrackanlage wurde mit den verbliebenen Skateranlagen kombiniert. Der Pumptrack findet als ein geschlossener Rundkurs aus Asphalt mit Wellen, Steilkurven und Sprüngen für Mountainbikefahrer ein immer stärkeres Interesse bei Kindern und Jugendlichen. Beim Fahren auf einem Pumptrack soll die Geschwindigkeit durch Gewichtsverlagerung sowie gezielte Dreh- und Drückbewegungen aufgebaut werden (Pumping). Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Baumaßnahme aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau (Aufwertung) im Fördergebiet Eckersbach.

Mit der neuen Freizeitanlage erfährt der wohngebetsnahe Rundwanderweg in unmittelbarer Nachbarschaft der GGZ-Arena eine weitere Aufwertung. Die Gesamtkosten für die Pumptrack-Anlage belaufen sich auf 120.000 Euro.

Rückkehrerbörse findet erst 2021 statt

Wegen der Corona-Pandemie sagt das Büro für Wirtschaftsförderung die diesjährige Rückkehrerbörse ab. Diese sollte am 28. Dezember stattfinden. Zum Schutz von Ausstellern und Besuchern sowie von Mitarbeitern soll die 4. Auflage der Jobbörse nun im kommenden Jahr sein. Als Ersatztermin ist Freitag, 14. Mai 2021 geplant. Die städtische Wirtschaftsförderung bietet den Unternehmen und Institutionen, die sich im Dezember im Rathaus vorstellen wollten, jedoch an, sich und die jeweiligen Angebote auf den städtischen Internetseiten unter www.zwickau.de/rueckkehrboerse zu präsentieren. Interessenten wenden sich bitte per E-Mail an das Büro (wirtschaftsfoerderung@zwickau.de) und schicken eine kurze Unternehmensbeschreibung, ein Logo, einen Ansprechpartner, einen Link zum Unternehmen und die jeweiligen Jobprofile.

Brückenprüfungen im Stadtgebiet Zwickau

Bis voraussichtlich 11. Dezember werden die Glück-Auf-Brücke und die Schedewitzer Brücke jeweils einer großen Brückenprüfung unterzogen. Das dabei zum Einsatz kommende Brückenuntersichtgerät erfordert sowohl an der Glück-Auf-Brücke als auch an der Schedewitzer Brücke eine Sperrung einzelner Richtungsfahrbahnen und teilweise Gehwegsperrungen.

Abfallkalender wird verteilt

Am 23. November 2020 wurde mit der Verteilung der Abfallkalender begonnen. Dieser sollte bis zum 13. Dezember an alle Haushalte und Gewerbe im Landkreis Zwickau zugestellt worden sein. Reklamationen zur Verteilung werden unter der Hotline 0800 8142203 aufgenommen. Ab Februar 2021 wird der Abfallkalender außerdem zur Abholung in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Zwickau sowie in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und im Amt für Abfallwirtschaft ausliegen.

Gehölzpfllege an Zwickauer Bächen

Im Dezember werden durch Fachfirmen Gehölzpfllege- und Fällarbeiten an den städtischen Gewässern 2. Ordnung durchgeführt. Damit sollen ein schadloser Wasserabfluss sowie die Entwicklung gesunder und stabiler Gehölzbestände gewährleistet werden. Die Arbeiten sind in folgenden Bereichen geplant:

- Pöhlitzer Bach zwischen Jahnstraße und Bundesbahnstrecke,
- Schneppendorfer Bach am Waldweg,
- Weißenborner Bach hinter dem Parkplatz Waldpark,
- Marienthaler Bach unterhalb der Heinrich-Braun-Straße,
- Moseler Bach an der Schlunziger Straße sowie
- Brander Bach unterhalb der Ortslage Brand.

Die Arbeiten sind mit dem Umweltbüro der Stadt Zwickau abgestimmt und erfolgen unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Es kann zu kurzzeitigen Einschränkungen des Straßen- sowie des Fußgängerverkehrs kommen.

Preiserhöhung bei Ihrer Kfz-Versicherung?
Jetzt noch wechseln und sparen!

BIS ZU 30% MIT DEM TELEMATIK-TARIF SPAREN

10% START-BONUS GARANTIERT!

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten zur HUK-COBURG.

Es lohnt sich für Sie:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif * 10% Start-Bonus garantiert – und bis zu 30% Folge-Bonus möglich

Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater und unter HUK.de/telematikplus

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig